

Inhalt

EU-INFO

NACHRICHTEN

GEMEINNÜTZIGKEIT U. STEUERN

LITERATUR/MEDIEN

VERANSTALTUNGEN

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,
Tel. (089) 47 50 61
(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),
Fax (089) 4 70 59 20,
Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; Am Ende des Jahres bitten wir Sie um einen freiwilligen Kostenbeitrag.

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2011

EU-Info



Lernpartnerschaften

GRUNDTVIG Lernpartnerschaften bieten eine eher niederschwellige Plattform für kleinere Kooperationsaktivitäten zwischen Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung im weitesten Sinne. Sie zielen auf eine stärkere Teilnahme kleinerer Organisationen ab, die bisher noch keine bzw. wenig Erfahrung in europäischen Bildungsk Kooperationen haben.

In Lernpartnerschaften wird eher prozessorientiert zu einem Thema von gemeinsamem Interesse zusammen gearbeitet. Der Austausch von Erfahrungen, von Beispielen guter Praktiken und von Methoden steht dabei im Vordergrund und soll zu neuen Anregungen führen, die in der eigenen Arbeit erprobt werden. An einer Lernpartnerschaft müssen sich Einrichtungen aus mindestens drei europäischen Ländern beteiligen. Eines der Länder muss Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sein. Für die Förderung kann es wichtig sein, dass drei Partner aus finanzstarken Ländern stammen. In der Regel haben erfolgreiche Anträge eine höhere Zahl von Partnern.

http://www.na-bibb.de/lernpartnerschaften_343.html

„Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Mit ihrem Beschluss Nr. 1904/2006/EG vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) haben das Europäische Parlament und der Rat einen

Rechtsrahmen vereinbart, der die Unterstützung einer großen Bandbreite von Aktivitäten und Organisationen zur Förderung einer „aktiven europäischen Bürgerschaft“ vorsieht, d. h. die Einbeziehung europäischer Bürger und Bürgerinnen und von Organisationen der Zivilgesellschaft (Civil Society Organizations, im Folgenden: CSOs) in den europäischen Integrationsprozess.

Das Programm wird über vier Aktionen umgesetzt:

Aktion 1: Aktive Bürger/innen für Europa (Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte, flankierende Maßnahmen)

Aktion 2: Aktive Zivilgesellschaft in Europa (Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Strukturförderungen für Think-Tanks und Organisationen der Zivilgesellschaft)

Aktion 3: Gemeinsam für Europa (Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Studien, Informations- und Verbreitungsinstrumente) *hier sind keine Zuschüsse vorgesehen!*

Aktion 4: Aktive europäische Erinnerung

Im Programmleitfaden werden die Ziele, Antragsbedingungen u. a. näher dargestellt.

Die Antragsfristen sind unterschiedlich und **beginnen am 1. Februar 2012**

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/documents/2011/programme_guide_de.pdf

EU-Kommission legt Vorschlagspaket für 2012-2020 vor

Das Paket richtet die EU-Investitionen an der europäischen Agenda für Wachstum und Beschäftigung („Europa 2020“) aus und soll auf diese Weise in ganz Europa für mehr Wachstum und Beschäftigung sorgen. Zusätzlich wird die Wirkung durch die Vereinfachung und Harmonisierung der Regelungen für die verschiedenen Fonds (einschließlich des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Meeres- und Fischereifonds) gesteigert.

Die im Paket enthaltenen Vorschläge für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und für ein neues Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation ergänzen und untermauern den Europäischen Sozialfonds, indem insbesondere Investitionen im Sozialbereich gefördert und die Menschen in die Lage versetzt werden, künftige Herausforderungen zu meistern. Die Vorschläge werden nunmehr vom Rat und vom Europäischen Parlament erörtert; Ziel ist eine Annahme vor Ende 2012, damit die neuen kohäsionspolitischen Programme im Jahr 2014 anlaufen können.

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1159&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Nachrichten

Neuer Tätigkeitsschlüssel ab Dezember 2011

Arbeitgeber übermitteln für ihre Beschäftigten mit den Meldungen zur Sozialversicherung auch Angaben zu deren Tätigkeit im Betrieb nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (Tätigkeitsschlüssel). Ab Dezember 2011 gilt im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ein neuer Tätigkeitsschlüssel, dieser ist 9-stellig und enthält folgende Merkmale:

- Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb (Stellen 1 bis 5)
- Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Stelle 6)
- Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Stelle 7)
- Arbeitnehmerüberlassung (Stelle 8)
- Befristung und Arbeitszeit (Stelle 9)

Der größte Teil der Information für den Tätigkeitsschlüssel 2010 kann aus dem vorhandenen Tätigkeitsschlüssel 2003 übernommen werden.

Anmeldungen mit einem Meldezeitraum ab dem 1. Dezember 2011, Meldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30. November 2011 enden sowie Jahresmeldungen für das Jahr 2011 sind mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln.

Quelle: *Minijob-Newsletter* - Nr. 5/2011

Sachgrundlose Befristungen

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines Sachgrundes ist nur unter engen Voraussetzungen für die Dauer von bis zu zwei Jahren möglich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes darf zwischen demselben Arbeitnehmer und demselben Arbeitgeber zuvor noch nie eine Beschäftigung bestanden haben. Ob diese befristet oder unbefristet war, spielt dabei keine Rolle. ... Mit dem Verbot der so genannten Zuvor-Beschäftigung sollen Befristungsketten und der Missbrauch befristeter Arbeitsverträge verhindert werden. Daher galt bisher, dass sachgrundlose Befristungen grundsätzlich nur für Neueinstellungen in Betracht kommen.

Jetzt hat das Bundesarbeitsgericht die Zuvor-Beschäftigung im Sinne des TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) neu bewertet und festgestellt, dass ein früheres Arbeitsverhältnis, das mehr als drei Jahre zurückliegt, kein Hinderungsgrund für eine befristete Einstellung ist. Das ergibt nach Auffassung des BAG (BAG, Urteil vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09) die an ihrem Sinn und Zweck orientierte, verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Regelung. Das BAG hat die Gefahr missbräuchlicher Befristungsketten in seinem Urteil verneint, wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen.

Quelle: *PRAXIS AKTUELL DIREKT* 8/2011

Stellenanzeige "Geschäftsführer gesucht" diskriminierend

Das Oberlandesgericht Karlsruhe sprach mit Urteil vom 13.09.2011 einer Rechtsanwältin eine Entschädigung (1 Monatsgehalt) zu, die sich vergeblich auf eine Stellenanzeige "*Geschäftsführer gesucht*" beworben hatte. (...) Der Senat hat ausgeführt, dass die Stellenausschreibung gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 7 AGG) verstoße. Aufgrund dieses Verbotes dürfe nicht nach männlichen oder weiblichen Kandidaten gesucht werden. Geschlechtsneutral sei eine Ausschreibung nur formuliert, wenn sie sich in ihrer gesamten Ausdrucksweise sowohl an Frauen als auch an Männer richte. Dem sei jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn die Berufsbezeichnung in männlicher und weiblicher Form verwendet oder ein geschlechtsneutraler Oberbegriff gewählt werde. Diesen Vorgaben genüge die Stellenausschreibung hier nicht, da der Begriff "Geschäftsführer" eindeutig männlich sei und weder durch den Zusatz "/in" noch durch die Ergänzung "m/w" erweitert werde.... Dass die Stellenanzeige nicht von dem beklagten Unternehmen, sondern von der Rechtsanwaltskanzlei formuliert worden sei, ändere nichts; bediene sich der Arbeitgeber nämlich zur Stellenausschreibung eines Dritten, so sei ihm dessen Verhalten in aller Regel zuzurechnen. Den Arbeitgeber treffe die Sorgfaltspflicht, die Ordnungsgemäßheit der Ausschreibung zu überwachen.

Quelle: *Pressemitteilung des OLG Karlsruhe v. 16.09.2011*

Aus: *Rechts-Newsletter* 38. KW / 2011: Kanzlei Dr. Bahr

BGH: Bloßes Indiz für tatsächlichen Zugang von Fax bei „OK-Vermerk“

Der "*OK-Vermerk*" auf einem Fax-Sendebericht bestätigt nicht den tatsächlichen Zugang beim Adressaten. Der Vermerk hat insoweit nur bloße Indizwirkung (*BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - Az.: IX ZR 148/10*).

Die Karlsruher Richter erklärten, dass der bloße "*OK-Vermerk*" auf einem Fax-Sendebericht nicht als Beweis für den tatsächlichen Zugang des Faxes ausreiche. Der Vermerk habe insoweit lediglich Indizwirkung, denn es werde nur das Zustandekommen der Verbindung belegt, nicht die erfolgreiche Übermittlung.

Quelle: *Rechts-Newsletter* 47. KW / 2011: Kanzlei Dr. Bahr

Steuern: 2011 wenig mehr Mindereinnahmen durch Gemeinnützigkeit

Um knapp 50 Millionen auf 1,540 Milliarden Euro erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr die für 2011 erwarteten Steuermindereinnahmen aufgrund der Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie aufgrund von Zuwendungen an politische Parteien. Laut dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung vom 03.08.2011 verzichtet der Staat dieses Jahr insgesamt auf Steuereinnahmen in Höhe von 17,1 Milliarden Euro und gewährt direkte Finanzhilfen in Höhe von weiteren 6,6 Milliarden Euro. Größter Subventionsempfänger ist nach wie vor die gewerbliche Wirtschaft.

www.bundesfinanzministerium.de/.../201108-23-Subventionsbericht.pdf

Quelle: Nachrichtendienst Bürgergesellschaft August 2011

Vorsicht bei Nutzung gebrauchter Software

Erwirbt eine Person gebrauchte Software des Anbieters UsedSoft und kann den Rechteerwerb nicht lückenlos und nachvollziehbar darlegen, so besteht die Gefahr der Schadensersatzpflicht (*LG Frankfurt a.M., Urt. v. 06.07.2011 - Az.: 2-06 O 576/09*). Bei dem Kläger handelte es sich um die Firma Microsoft, die gegen einen Kunden des Unternehmens UsedSoft vorging. Usedsoft handelte mit gebrauchter Software und mit überschüssigen Lizenzen und bot sie den Kunden für einen Bruchteil des Originalpreises an. Microsoft ging gerichtlich gegen diesen Kunden vor und begehrte Unterlassung, Schadensersatz und Löschung der Software.

Die Richter bejahten die Ansprüche. Sie erklärten, dass der Kunde verpflichtet sei, die Rechtekette lückenlos und nachvollziehbar darzulegen. Dies sei dem Kunden nicht gelungen, da dieser zwar eine notarielle Bestätigung von UsedSoft gehabt habe, welche allerdings den formellen Voraussetzungen nicht entspreche. Insofern habe der Kunde das ausschließliche Verbreitungsrecht an Vervielfältigungsstücken eines Computerprogramms verstoßen, welches nur Microsoft zustehe. Nur wenn der Erwerber sämtliche Unterlagen und den ursprünglichen Lizenzvertrag vorlegen könne, komme er seiner Verpflichtung einer lückenlosen Darstellung der Rechtekette nach.

Quelle: Rechts-Newsletter der Kanzlei Dr. Bahr: 36. KW

LAG Mainz: Berechtigte Abmahnung von Arbeitgeber wegen Aussage „beschissenes Wochenende“

Die Abmahnung eines Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer ist berechtigt, wenn der Arbeitnehmer ein "Scheisswochenende" und ein "beschissenes Wochenende" gewünscht hat. Es handelt sich dabei um respektlose und unangemessene Äußerungen

Quelle: LAG Mainz, Urt. v. 23.08.2011 - Az.: 3 Sa 150/11

Gemeinnützigkeit und Steuern

Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

Nach aktuellem Gesetzesstand werden elektronische Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer nur dann anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gewährleistet ist. Diese Anforderungen haben sich als nicht praktikabel herausgestellt.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden die Anforderungen nun deutlich niedriger angesetzt. Die verringerten Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung gelten bereits für Umsätze, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt werden.

Die gesetzliche Neufassung dient der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen. Eine elektronische Rechnung wird nun definiert als eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax- oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden. Das

Erfordernis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts bleiben als abstrakte Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Anerkennung von elektronischen Rechnungen bestehen; jedoch werden die sonstigen Vorgaben für elektronische Rechnungen aufgegeben. Somit sind keine technischen Verfahren mehr vorgegeben, die die Unter nehmen verwenden müssen. Die Regelung ist technologieneutral ausgestaltet. Selbst die Über mittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur würde ausreichen.

Quelle: JM-Aktuell 7/2011

Übungsleiterpauschale - steuerbefreite Tätigkeiten

Zur Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten wird ergänzend zu den Verwaltungsanweisungen in R 3.26 LStR (Begünstigte Tätigkeiten, Nebenberuflichkeit) auf Folgendes hingewiesen: Begünstigt sind nach § 3 Nr. 26 EStG drei Tätigkeitsbereiche:

- Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- Nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
- Nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Die begünstigten Tätigkeiten der Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass bei ihrer Ausübung durch persönliche Kontakte Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist daher die pädagogische Ausrichtung.

Eine detaillierte Aufstellung steuerbefreiter Tätigkeiten ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.finanzamt.bayern.de/informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Ehrenamt.php?f=LSt&t=c=o&d=x&t=t##hauptinhalt>

BFH: Leistungen der Altenhilfe eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen des "betreuten Wohnens" sind umsatzsteuerfrei

Leistungen der Altenhilfe im Bereich des "betreuten Wohnens", die von einem gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Senioren erbracht werden, sind von der USt befreit. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 8. 6. 2011 (XI R 22/09, [DB0457847](#)) in einem Fall, in dem ein Verein von dem Vermieter der Seniorenwohnungen zur Erbringung von sog. Basisleistungen (z. B. Sozial- und Gesundheitsbetreuung durch zeitweise, werktägliche Präsenz einer Fachkraft, Organisation von Veranstaltungen, Vermittlung von Dienstleistungen, Mahlzeiten) eingeschaltet worden war und an den die dafür vom Vermieter vereinnahmte Betreuungsentgelte weitergeleitet worden waren.

Der Verein könne sich unmittelbar auf eine unionsrechtliche Regelung berufen (Art 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g RL 77/388/EWG). Danach genüge es, wenn Leistungen erbracht würden, die eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden seien, und dass diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen erbracht würden, die vom Mitgliedstaat als solche mit im Wesentlichen sozialen Charakter anerkannt worden seien.

Quelle: DB vom 02.09.2011 , Heft 35, Seite 18

Auch Gutscheine können Sachbezug sein nach Bundesfinanzhofurteil

Ein Sachbezug ist abgabenfrei, wenn er den Betrag von 44 €/Monat nicht überschreitet. Dies gilt inzwischen auch für den Bezug von Warengutscheinen. Aus dem Urteil: Ein Sachbezug liegt auch vor, wenn Arbeitnehmern lediglich Gutscheine überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind. Unerheblich ist insoweit, dass solche Gutscheine, je nach Aussteller, im täglichen Leben ähnlich dem Bargeld verwendbar sein mögen. Denn trotz einer gewissen Handelbarkeit oder Tauschfähigkeit besteht ein solcher Gutschein nicht in Geld i. Sinne der Negativabgrenzung in § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG und bleibt daher Sachbezug.

BFH vom 11.11.2010 Aktenzeichen: VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10

Literatur/Medien

Neue Studie: Erhebliche Defizite bei der Integration von Zuwanderern in der EU

Im Auftrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hat das IZA in Kooperation mit Partnerinstitutionen eine Studie zur Situation von Immigranten in den Staaten der Europäischen Union erstellt. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen neben einem Überblick zum Wanderungsgeschehen insbesondere der rechtliche Status und die Beschäftigungssituation, Integrationshemmnisse etwa im Bildungsbereich, politische Einflussfaktoren und der Effekt der Zuwanderung auf Lohnentwicklung und Sozialstaat.

IZA-Studie Nr. 40 als Download unter: <http://www.iza.org/de/webcontent/publications/reports>

Kooperation mit Migrantenorganisationen

Zu diesem Thema wurde eine Studie im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht. Die erste Empfehlung der Studie ist, das bürgerschaftliche Engagement von Migrantenorganisationen stärker anzuerkennen und damit die Arbeit der Organisationen ideell sowie materiell zu unterstützen. Außerdem wird empfohlen, dass bei Kooperationen die Förderrichtlinien die besondere Situation von Migrantenorganisationen stärker berücksichtigt werden um keine unnötigen finanziellen und bürokratischen Hürden aufzubauen. Es wird eine größtmögliche Flexibilität und ein Vertrauensvorschuss gegenüber den zu fördernden Organisationen empfohlen. Eine weitere Herausforderung wird in der Sicherung der Nachhaltigkeit der Kooperationen gesehen.

Download: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/2011-kooperationmigrantenorganisationendirekt.pdf;jsessionid=ADD53A8B3B4B81BD55634C8020109A02.2_cid103?_blob=publicationFile

Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten hat die psychische Gesundheit an Bedeutung gewonnen. Krankheitszeiten und Frühberentungen aufgrund psychischer Störungen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen, die damit verbundenen Kosten belaufen sich pro Jahr auf Beträge im zweistelligen Milliardenbereich. Vor diesem Hintergrund geht es in dem vom BMAS geförderten Kooperationsprojekt psyGA-transfer vorrangig darum, betriebliche und überbetriebliche Entscheider und wichtige Multiplikatoren für die Thematik zu sensibilisieren und ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse an dem Thema zu erhöhen. Verschiedene Publikation zu diesem Thema sind zu finden unter: <http://www.dnbgf.de/downloads/psyga-transfer.html#c1644>

Verteilungsbericht 2011: Aufschwung für Alle sichern!

Die Verteilungspolitische Schieflage in Deutschland hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Für eines der wohlhabendsten Länder der Welt ist das ein Armutszeugnis. Im öffentlichen Diskurs um die Verteilungspolitik muss umgedacht konsequent gegensteuert werden. Denn die gleichmäßige Verteilung von Einkommen und Vermögen ist aus Gerechtigkeitsaspekten und auch ökonomisch notwendig.

<http://www.dgb.de/presse/++co++a93480c4-1508-11e1-4067-00188b4dc422>

Report: Neuer Sozialbericht für Deutschland erschienen

Der Datenreport 2011 zeichnet ein differenziertes Bild der Lebensbedingungen in Deutschland. In mehr als 40 Beiträgen wird über die objektiven Lebensverhältnisse und das subjektive Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger umfassend und detailliert berichtet. Erstmals wird auch der Zusammenhang von Gesundheit und sozialer Ungleichheit dargestellt sowie über die Einstellungen zur Rolle der Frau informiert.

Herausgeber sind das Statistische Bundesamt, die Bundeszentrale für politische Bildung/bpb und das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), in der aktuellen Ausgabe unterstützt vom Sozio-oekonomischen Panel (SOEP). Download unter:

http://www.wzb.eu/sites/default/files/publikationen/wzbrief/datenreport_2011_gesamt4__final_korrektur.pdf

Veranstaltungen

6. Münchner Freiwilligen Messe 2012

Die 6. Münchner Freiwilligen Messe findet am **22. Januar 2012** statt. Veranstaltungsort: Gasteig, Rosenheimerstraße 5, München. Weitere Infos unter:

http://www.foebe-muenchen.de/?MAIN_ID=5

Auch IBPro wird mit einem Stand vertreten sein!

IBPro-Seminare

Titel	Termine 2011/12	Kosten in €
Spendenbriefe http://www.ibpro.de/seminarprogramm/anmeldeformular/spendenbriefe-131211/	13. Dezember 2011	125,00
Sponsoring und mehr –Unternehmenskooperation http://www.ibpro.de/seminarprogramm/anmeldeformular/sponsoring-und-mehr-17012012/	17. Januar 2012	125,00
Vorstandsorganisation und Nachfolgeplanung – Abendveranstaltung in der Reihe Vereins-Know-how http://www.ibpro.de/news/vereins-knowhow-fur-munchner-vereine/	24. Januar 2012	10,00
Erfolgreiches Kita-Management – Organisation	26. Januar 2012	110,00

Nähere Information unter: www.ibpro.de oder Tel. (089) 47 50 61 (Frau Kochenburger).